



Reglement für die Mitglieder

3. Reglement über die Mitgliedschaft

Stand | 1. Februar 2016



1 Beginn der Mitgliedschaft

Art. 1.1 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

Art. 1.2 Zeitpunkt

Ein Gesuch um Aufnahme ist nach dem fünften Trainingsbesuch, spätestens aber nach Ablauf von zwei Monaten seit dem ersten Trainingsbesuch einzureichen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein weiterer Trainingsbesuch untersagt.

Art. 1.3 Schriftliche Anmeldung

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Sekretariat zu erfolgen (Aufnahmegesuche von minderjährigen oder unmündigen Personen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden). Offizielle Anmeldeformulare können beim Sekretariat bezogen oder unter www.rheintalgators.ch heruntergeladen werden.

Art. 1.4 Inhalt des Aufnahmegesuchs

Auf dem Aufnahmegesuch ist zwingend zu bestätigen:

- a) gewünschte Mitgliederkategorie
- b) Einverständnis mit dem zu entrichtenden Mitgliederbeitrag
- c) Erhalt und Einverständnis mit den Statuten und den aktuell gültigen Reglementen für die Mitglieder

Art. 1.5 Annahme des Aufnahmegesuchs

Über die definitive Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Das Aufnahmegesuch gilt vom Vorstand als angenommen

- a) bei Erhalt der Rechnung für den Mitgliederbeitrag
- b) wenn innerhalb von 30 Tagen seit Einreichung des Aufnahmegesuches kein gegenteiliger Bescheid gegeben wird

Art. 1.6 Mitgliederbeitrag

Ab Aufnahme in den Verein ist der Mitgliederbeitrag gemäss Anhang zu den Statuten geschuldet.

Fand das erste Training nach dem 30. November statt, ist der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet, fand das erste Training nach dem 31. Januar statt, ist für das laufende Vereinsjahr kein Mitgliederbeitrag mehr geschuldet.

2 Mutationen während der Mitgliedschaft

Art. 2.1 Änderung der Mitgliederkategorie

Eine Änderung der Mitgliederkategorie kann grundsätzlich nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Sekretariat schriftlich anzuzeigen.



Eine sofortige Änderung der Mitgliederkategorie ist in folgenden Fällen notwendig:

- a) Wechsel von Aktivmitglied, Typ P (AP) auf Aktivmitglied, Typ T (AT) oder Aktivmitglied, Typ M (AM)
- b) Wechsel von Aktivmitglied, Typ T (AT) auf Aktivmitglied, Typ M (AM)

Eine solche Änderung ist umgehend dem Sekretariat zu melden. Die Differenz zwischen dem bisherigen Mitgliederbeitrag und dem neuen Mitgliederbeitrag ist vollumfänglich geschuldet.

Art. 2.2 Langfristige Abwesenheit

Kann ein Mitglied aufgrund einer langfristigen Abwesenheit seine Pflichten gemäss Mitgliederkategorie nicht erfüllen, muss zwangsläufig eine Abmeldung beim Sekretariat erfolgen.

Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung, kann der Mitgliederbeitrag des Folgejahres nicht reduziert werden.

Als langfristige Abwesenheiten gelten Abwesenheiten ohne Unterbruch von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten.

Art. 2.3 Änderung persönlicher Daten

Jede Änderung persönlicher Daten ist umgehend schriftlich dem Sekretariat zu melden.

3 Ende der Mitgliedschaft

Art. 3.1 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss aus wichtigen Gründen gemäss Beschluss des Vorstandes mit Rekursmöglichkeiten an die Hauptversammlung

Art. 3.2 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Sekretariat schriftlich anzuzeigen.

Art. 3.3 Ausschluss

Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind in Art. 7 der Statuten geregelt. Unter Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden dabei insbesondere auch jegliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein verstanden.

Art. 3.4 Wiedereintritt nach Vereinsausschluss

Ein allfälliger Wiedereintritt zu einem späteren Zeitpunkt eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes ist nur möglich, falls sowohl der im Ausschlussjahr schuldig gebliebene Mitgliederbeitrag (exkl. jeglicher Reduktionen und inkl. aller Verzugsgebühren) als auch der neue Mitgliederbeitrag vorgängig zum Eintrittsgesuch einbezahlt werden und der Vorstand dem Wiedereintritt zustimmt.



4 Zahlungsverpflichtungen

Art. 4.1 Fälligkeit

Die Fälligkeit des Mitgliederbeitrages und allen anderen finanziellen Verpflichtungen richtet sich nach Rechnungsstellung. Ist nichts anderes vermerkt, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Art. 4.2 1. Mahnung

Das Mitglied wird einen Monat nach Ablauf der Zahlungsfrist an die finanzielle Verpflichtung erinnert und es wird ein neuer Zahlungstermin festgesetzt (innert 10 Tagen).

Art. 4.3 2. Mahnung

Hat das Mitglied den neuen Termin der 1. Mahnung ohne Begründung versäumt, wird es erneut gemahnt und es wird ein neuer Zahlungstermin festgesetzt (innert 10 Tagen). Zusätzlich zur ursprünglichen Verpflichtung wird eine Verzugsgebühr von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

Der Vorstand entscheidet über einen vorübergehenden Trainings- und Meisterschaftsausschluss.

Art. 4.4 3. Mahnung

Hat das Mitglied auch den Zahlungstermin der 2. Mahnung ohne Begründung versäumt, wird es erneut gemahnt und es wird wiederum ein neuer Zahlungstermin festgesetzt (innert 10 Tagen). Zusätzlich zur ursprünglichen Verpflichtung wird eine Verzugsgebühr von CHF 60.00 in Rechnung gestellt. Zudem wird dem Mitglied mitgeteilt, dass es bei erneuter Zahlungsverweigerung aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Der Vorstand entscheidet über eine allfälligen Vereinsausschluss.

Art. 4.5 Betreuung

Der Verein behält sich das Recht vor, ausstehende finanzielle Verpflichtungen auf dem Betreuungsweg einzufordern.

5 Reglementsänderungen und Gültigkeit

Art. 5.1 Reglementsänderungen

Die Inkraftsetzung, Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

Art. 5.2 Gültigkeit

Für ihre Gültigkeit bedarf es der Mitteilung der vorgenommenen Änderungen an die Mitglieder.

Die Mitteilung hat in schriftlicher Form (Brief, Email) zu erfolgen.

6 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement über die Mitgliedschaft tritt rückwirkend ab 01. Februar 2016 in Kraft.